



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

Adj. A. Kayserliche Proposition an das Reich, in der Pfälzischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. fey, ad quaestionem An? abstractivè keine Difficultäten machen würden; weil 1647.
 Mart. sie ober doch in specie nicht darauf instruiret: so würden sie nicht zu bedencken sein,
 daß sie ihr Votum suspendirten. Die anderen Quaestiones betreffend, weil das
 Oesterreichische hochlöbliche Directorium sich declariret, daß dieselben ausgestellet
 würden, so hätte es darbey sein Verbleiben, sie hätten aber auch zu bitten, daß die
 Gravamina nicht post, sondern tamquam fons & causa huius belli &c. præponi-
 ret, wie Altenburg, oder doch, wie von Braunschweig-Lüneburg-Grübenhagen angereget,
 pari passu tractiret; auch, wie von Oesterreich Anregung geschehen, inter materias
 tractandas alterniret werde: Im übrigen auch um Communication sowohl des
 Kayserlichen Vortrags, als des Pfalz-Neuburgischen Einbringens bittende.

Fränckische Grafen: (Item Dr. Geißel) Demnach auch der Gräfflich-Frän-
 ckische Abgesandte Herr Dr. Delhasen nach Münster verreisete, und er neben ihm
 Instruktion und Vollmacht habe, so hätte er ihm aufgetragen, daß er seine Stelle
 vertreten, und vor ihm votiren möchte: welches er auch hiemit gethan, und sein vo-
 riges Wetterauisches Votum wolle repetiret haben.

Conclusum: Gehe per Majora dahin: Der Römisch-Kayserlichen Majestät,
 Unserm allergnädigsten Herrn, sey um diese Ihre Väterliche Vorsorge, damit Sie den
 lieben Frieden in Teutschland desto förderlicher zu erheben allergnädigst gedencen, al-
 lerunterthänigster Dank zu sagen, und Dieselbe nochmals allergehorsamsi zu bitten,
 daß Sie zu Beförderung der innerlichen und äußerlichen Tranquillierung des heiligen
 Römischen Reichs, wie möglichst bishero beschehen, alles Fleißes in den Tractaten
 fortfahren lassen wolten. So viel die vorgelegte Proposition, insonderheit aber die
 Quaestionem An? und Octavum Electorum in genere (& abstractivè) be-
 treffe; da sey per Majora geschlossen, daß zwar Fürsten und Stände wider die Ein-
 führung desselben, um des lieben Friedens willen kein Bedencken oder Difficultäten
 zu machen begehrten. Wie aber derselbe einzuführen; was denn für ein Principa-
 tus mit zugeben; item, wie es in den Geislichen Sachen auf solchen Fall gehalten
 werden solle, wäre solches alles der Kayserlichen Majestät, wie auch beyder Cronen
 anwesenden Herren Plenipotentiaris, und den Partibus Interessatis selbst den derges-
 talt zu überlassen: daß dasjenige, was geschlossen würde, zu Chur-Fürsten und Stän-
 de Gurbedüncken und Ratification communiciret, auch vor allen Dingen der pun-
 ctus Gravaminum, wo nicht zu vorhero, doch pari passu abgehandelt und zu Ende
 gebracht werde.

Daß nun diese XXXIV. Session, nebst denen sub N. 16. 17. 18. 19. und 20.
 in forma beygelegten Votis und Protestation mit den Protocollis fleißig con-
 feriret, und in substantialibus vollständig und gleichlautend befunden worden, be-
 zeigen hiermit

Christian Berner,
 Samuel Ebert,
 Eusebius Jäger.

Lit. A.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition, worüber nach vorherstehen-
 dem Protocollo von Reichs-wegen deliberiret worden.

Es sey ein- und ausserhalb des heiligen Römischen Reichs, wie auch allen
 Chur-Fürsten und Ständen notorie und bekandt, was gestalt die Römisch-Kayser-
 liche Majestät, weyland FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, auf vor-
 hergehendes ohnverantwortliches und der ganzen Welt bekandtes Verbrechen des
 proscribirten Pfalz-Gravens Fridrichens, aus gerechten billig- und erheblichen
 Ur-

1647. Ursachen bewogen worden, die Ihro in Krafft der Guldnen Bulle und Reichs-Con- 1647.
 Mart. stitucionen lediglich heimgefallene Chur-Dignität und Pfälzischen Lande von dem
 Hause Pfalz-Heidelbergischer Linie ab- und auf die Churfürstliche Durchlaucht in
 Bayern und Dero Haus Wilhelmischer Linie, aus triffigen und vordringenden Ursa-
 chen zu verlegen; allermassen dann hierauf solche rechtmäßige Verordnung, auch ab-
 sonderlich und beförderst, was die Privation der Chur-Dignität belanget, nicht al-
 lein von dem Chur-Fürstlichen Collegio Anno 1627. zu Mühlhausen durch Gutachten
 allerdings approbiret, sondern auch vor- und nach der Hand höchst-gedachte Chur-
 Fürstlichen Durchlaucht in Bayern vor einem Chur-Fürsten des Reichs, auch fast
 allen auswärtigen Potentaten dato davor gehalten worden, wie nicht weniger diesel-
 bige denen zu aller Zeithero celebrirten Chur-Fürstlichen Collegial- auch gemeinen
 Reichs- und Deputation-Tagen beygewohnt und admittiret worden, dabey ihre
 Session und Votum ordentlich genommen, geführt, und andere Churfürstliche
 Actus solennes mit- und neben andern Churfürsten, auch sonderlich bey der Wahl
 und Eröndung eines Römischen Königs in selbst-eigener Person verrichtet, oder durch
 ihre Gesandtschaften verrichten lassen, wie Sie dann deswegen sogar in die Chur-
 fürstliche Verein an- und aufgenommen worden; ungleichen, daß allerhöchst-ge-
 dachte Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. seel. Gedächtniß, zu Ergö-
 ßung und Wiedererstattung der ohnerzwinglichen grossen Krieges-Kosten, so ernenn-
 ter proscriptirter Pfalz-Graff Friederich, durch sein hohes Verbrechen verursacht,
 die Pfälzische Land und Leute, in krafft der Guldnen Bulle und Reichs-Constitu-
 tionen, billigmäßig eingezogen, und darunter die Ober-Pfalz höchst-gedachter Ihro
 Churfürstlichen Durchlaucht, und zwar in solutum derjenigen 12. Millionen, so
 Sie in Dero Execution wieder offtgedachten Pfalz-Grafen Friedrichen ausgeleget,
 gnädigst übergeben und eingeräumt haben, nachdem aber aus den unterschiedlichen
 vorgehabten Tractaten befunden worden, daß ohne förderfamste Hinlegung und
 Accommodation dieses Pfälzischen Wesens dem Heiligen Römischen Reich, unter
 dessen Churfürsten und Ständen keine beständige Ruhe noch Friede zu schaffen noch
 zu hoffen seyn möchte: Als haben Ihro Kayserliche Majestät der Sachen zwar reiflich
 nachgedacht, und sonderlich die zwischen beyden Häusern Bayern und Pfalz et-
 wa vor vielen Jahren accordirte Alcecrativam zu Gemüthe geführt; dieweilen
 aber selbige so schwere Difficultäten nach sich gezogen, daß das Hochlöbliche Chur-
 Haus Bayern seithero davon ab- und zurück gehalten worden, und daher Ihro
 Kayserliche Majestät wahrgenommen, daß das medium Alternationis nicht practi-
 cirlich sey; So hätte Ihro Kayserliche Majestät kein anderes Mittel erfinden mö-
 gen, als daß, nach vorgehender gebührender Submission, dem Hause Pfalz-Heidels-
 bergischer Linie, (ohngeachtet zu gegenwärtiger weiterer Zerrüttung und Uebelstand
 im Heiligen Römischen Reich auch die junge Pfalz-Grafen seithero selbst, durch ih-
 re feindliche Thaten gegen die Kayserliche Majestät und das Römische Reich, ander-
 weitige Ursach gegeben, und sich ihres Vatern Commissorium selbst theilhaftig,
 und zu Abführung der schwehren Unkosten verbindlich gemacht) der Octavus Ele-
 ctoracus, und zwar in ultimo loco conferiret, und dasselbige hierüber in exte-
 ret, wie auch die Unter-Pfalz zu Führung Ihrer Churfürstlichen Dignität solcher-
 gestalt, und his conditionibus mitgegeben werde; 1) daß es der Religion hal-
 ber in dem Stand, wie sich derselbe jeto befindet, und 2) dem Erg-Stift Manth
 die in der Berg-Strasse zugehörige Nemter, Schloßer, Städte, Dorffschafften,
 Elöster, Land und Güther, so vor diesem an Chur-Pfalz Pfand-weise verlehret wor-
 den, nach Inhalt darüber aufgerichteter Pfand-Verschreibungen und ergangenen
 Kayserlichen Erkänntnissen, gegen Erlegung des Pfand-Schillings allerdings verblei-
 be, und unter die Restitution der Unter-Pfälzischen Landen nicht gezogen werden. 3)
 Daß auch das Stiff Worms bey der Possession des Neben-Stiffes Neuhausen,
 so ihme von der Römisch-Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen,
 und zwar auf offenen Reichs-Tagen zuerkannt werden, manutenciret werde; 4) Daß
 die Pfälzische Lehn und Gnaden-Gaben, so die Zeit über von der Römisch-Kayserlichen
 Majestät, oder der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern verlehret und überge-
 ben

1647. ben worden, denen Possessoribus und Lehn-Leuten ruhiglich gelassen. Wie auch 1647.
 Mart. 5) der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm Mart.
 und dazu gehdrigen Orten, an ihrer freyen Exemption und Immediat, Privi-
 legien und Indulten einiger Eintrag zugefuet, sondern dieselbe vielmehr darbey er-
 halten werden sollen.

Wie nun die Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, es bey Trans-
 lation der Chur, wie auch der Obern-Pfalz und andern obgefesten Conditionibus
 verbleiben lassen; hergegen aber den Octavum Electoratum vor das zuträgliche
 Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten: als haben Sie beneben,
 um willen wohl vorsehen, daß ohne Einwilligung Dero Chur-Fürsten und Stän-
 de, wieder die Guldene Bulle kein mehrer und fernerer Electoratus und Chur-Di-
 gnität eingeführet werden solle, Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen,
 sintemahlen Sie selbst und Ihres theils hierin kein Bedenkens machen, sondern viel-
 mehr dafür halten, daß dieses ein sicheres Mittel zu Etabilirung der innerlichen Ru-
 he im Reich sey, und dadurch dem Pfalz-Grafen eine hohe Kayserliche Gnade besche-
 he; es wolten auch Chur-Fürsten und Stände ihnen solches Mittel des Octavi Electro-
 ratus gefallen, und um des lieben Friedens willen ihre Einwilligung gehorsamt er-
 theilen, und deswegen den so hoch verlangten Frieden und Ruhe-Stand im Römi-
 schen Reich nicht stecken lassen: welches die Kayserliche Majestät mit Kayserlichen
 Gnaden absonderlich erkennen werden.

N. II.

Des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten über vorherstehende Kayser-
 liche Proposition.

Demnach das Hochblbbliche Chur-Maynische Reichs-Directorium den drey-
 en Reichs-Collegiis die Frage zu decidiren vorgestellet, ob zu dem von der Römisch-
 Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, zu innerlicher Beruhigung
 des Heiligen Römischen Reichs für gut befundenen und vorgeschlagenen Octavo Ele-
 toratu, an seiten der Chur-Fürsten und Stände die Einwilligung zu ertheilen seye?
 Hätten zwar der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandten an ihrem Ort
 gewünschet, daß es bey dem Inhalt der mit Zuthut sämtlicher Chur-Fürsten und
 Stände wohl-bedächtlich aufgerichteten Guldnen Bulle, als Lege Imperii funda-
 mentali, und darinnen enthaltenem numero Electorum septenario unverrückt ver-
 bleiben, und ein ander zulängliches expediens das Heilige Römische Reich in bes-
 ständige Ruhe zu setzen, an die Hand gegeben, zumahl auch dadurch alle aus derglei-
 chen Mutationibus befahrende Inconvenientien abgewendet werden könten. Al-
 diemweil aber die ohnungängliche Noth & salus Imperii publica an kein Gesetz ges-
 bunden, sondern vielmehr Ihre gleichsam selbst Leges machen, und disfalls ein
 Remedium extraordinarium haben: Als halten ermelbte Städtische Abgesand-
 ten auch ihres Orts dafür, daß ex causis tam arduis urgentibus & momen-
 tosis nicht übel gethan seyn würde, wann dissidii componendi & Pacis tam diu
 exulantis postliminio quasi reducenda gratia, vorgeschlagene Vermehrung der
 sieben Chur-Dignitäten von sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen in quæstione
 An? gewilliget und gut geheissen, daneben aber auch, daß dieser derselben Consens
 zu keiner Consequenz in andern Fällen künfftiger Zeit gezogen werde, mit allem Fleiß
 verhütet: so viel aber den Modum concerniret, wie es nehmlich zwischen Chur-
 Bayern und Pfalz, ratione Dignitatis, Sessionis & Voti zu halten, desglei-
 chen quibus conditionibus & reservatis die Restitutio der Lande und Leute ge-
 schehen solle, angefangene Tractaten zwischen den Herren Kayserlichen und der
 confederirten Cronen Plenipotentiaris, denen so wohl die merita cause, als
 was sich in gepflogenen Conferenzen noch ferners mündlich verlossen haben möchte,
 vor andern befandt, mit Zuziehung der Herren Interessenten Abgesandten & sal-
 vierder Theil. Ecc vis